

Das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

N Berlin, 27. Juli. (Priv.-Tel.) Die Bundesratsverordnung über das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf liegt jetzt im Wortlaut vor. Sie lautet:

§ 1. Das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf setzt in Streitfällen den Uebernahmepreis für Gegenstände der in § 1 der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 337) bezeichneten Art fest, die durch Verordnung der Kriegsministerien oder des Reichsmarineamtes oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf Grund der Verordnung enteignet worden sind. Es setzt ferner den Uebernahmepreis fest, soweit vor dem Inkrafttreten der Verordnung von den Militär- und Marinebehörden einschließlich der Befehlshaber über das Eigentum an beschlagnahmten Gegenständen der bezeichneten Art verfügt worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Uebernahmepreis vertraglich vereinbart oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) oder durch rechtskräftiges Urteil festgesetzt worden ist.

§ 2. Das Reichsschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende soll zum Richteramt befähigt sein. Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter ernannt der Reichskanzler. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar drei aus einer vom deutschen Handelstag einzugebenden Vorschlagsliste, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirk sich die Gegenstände ganz oder geteilt befinden.

§ 3. Das Amt als Mitglied des Reichsschiedsgerichts ist ein Ehrenamt.

Die Mitglieder sind vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch einen vom Reichskanzler bestimmten hohen Reichsbeamten, die Verpflichtung der übrigen Mitglieder durch den Vorsitzenden. Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4. Der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts erläßt dessen Geschäftsordnung unter Zustimmung des Reichskanzlers. Der Reichskanzler beaufsichtigt die Geschäftsführung. Die Anordnungen für die Geschäfts-, Kanzlei- und Unterbeamten, für die Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse trifft der Vorsitzende. Amtsitz des Reichsschiedsgerichts ist Berlin. Es darf in wichtigen Fällen an anderen Orten Sitzung abhalten, wenn dies zur schleunigen oder sachgemäßen Erledigung erforderlich erscheint.

§ 5. Die Entscheidung erfolgt im Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Als Beteiligte im Sinne dieser Anordnung gelten die Eigentümer der in Anspruch genommenen Güter einschließlich der geringlich Berechtigten, sowie das Reichsmarineamt, die Kriegsministerien und diejenigen Militär- und Marinebehörden einschließlich der Befehlshaber, welche Gegenstände des Kriegsbedarfs beschlagnahmt oder über sie verfügt haben. Der Vorsitzende kann ferner Personen, die ein rechtliches Interesse haben, daß der Eigentümer oder ein anderer dinglich Berechtigter Entschädigung erhält, als Beteiligte zählen.

§ 6. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Den Beteiligten ist gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß die Beteiligten zu den Verhandlungen erscheinen oder sich in der Verhandlung durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Anwalt vertreten lassen. Aus besonderen Gründen kann er auch einen anderen Rechts- oder Sachverständigenvertreter zulassen. Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten, für die Seeresverwaltung das zuständige Kriegsministerium, für die Marineverwaltung das Reichsmarineamt zu laden. Die Ladung ergeht an Beteiligte, deren Wohnort bekannt ist, durch eingeschriebenen Brief, an Beteiligte, deren Wohnort nicht bekannt ist oder mit denen eine schriftliche Verständigung während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung in der Form einmaliger Einrückung in den „Reichsanzeiger“. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen. Haben die Beteiligten sich in Berlin Zustellungsbevollmächtigte bestellt, so erfolgt die Ladung an diese. Sind die Beteiligten in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine trotz rechtzeitiger Ladung nicht gehörig vertreten, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 7. Zu der Ladung wird ein Schriftführer zugezogen, der vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

§ 8. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens.

§ 9. Die Unterlagen für die Entscheidung bilden die Ermittlungen, die von den Militär- und Marinebehörden sowie von den unter staatlicher Mitwirkung errichteten oder staatlich beauftragten Wirtschaftsorganen, insbesondere Rohstoffgesellschaften, Abrechnungsstellen und deren Beauftragten über Beschaffenheit, Menge und Wert des Gutes angestellt worden sind. — Das Reichsschiedsgericht kann vor dem Zusammentreten der Vorsitzenden jederzeit von Amtswegen oder auf Antrag weitere Beweise erheben, insbesondere Zeugen

und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eidesstatt abgeben. Die Beweisaufnahme kann einem Mitglied des Reichsschiedsgerichts übertragen werden. Das Beauftragte Mitglied soll bei der Beweisaufnahme einen Schriftführer heranziehen, den es durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigen-Beweißes sowie auf die sonstigen Arten der Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen des Reichsschiedsgerichts oder seines Vorsitzenden um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Reichshilfe finden die Paragraphen 158 bis 162, 166 bis 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10. Ueber jede Verhandlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Die Verhandlungsniederschrift wird den anwesenden Beteiligten behufs Genehmigung vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und soll von ihnen unterschrieben werden. Wird sie genehmigt, so wird dies bemerkt. Wird die Genehmigung versagt oder unterbleibt die Unterschrift, so soll der Grund angegeben werden. Die Verhandlungsniederschrift soll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 11. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern und Reichsschatzamt), das zuständige Kriegsministerium bzw. das Reichsmarineamt können stets von dem Stande der Sache durch

Atteneinsicht Kenntnis nehmen, zu den Verhandlungen Vertreter entsenden und Anträge stellen. Sie sind durch den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts von den anstehenden Verhandlungen zu benachrichtigen. Den übrigen Beteiligten kann der Vorsitzende die Atteneinsicht nach seinem Ermessen gestatten.

§ 12. Das Reichsschiedsgericht, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist die Tatsachen und Beweismittel, auf die sich ihr Anspruch stützt, in einem Schriftsatz niederzulegen und Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen oder Zeugen zu bestellen; dabei kann verlangt werden, daß der Schriftsatz von einem mit schriftlicher Vollmacht versehen, bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben ist. Die Frist soll nicht weniger als eine Woche und nicht mehr als ein Monat betragen. Bei Versäumnis der Frist kann das Reichsschiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 13. Das Reichsschiedsgericht ist nach freiem Ermessen in den ihm geeignet erscheinenden Fällen befugt, ohne weitere Erhebungen auf Grund seiner Geschäftserfahrungen zu entscheiden.

§ 14. Die Verhandlungssprache ist deutsch. Eingaben und Schriftsätze, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung, wenn ihnen eine beglaubigte deutsche Uebersetzung beigelegt ist. Das gleiche gilt für beigelegte Urkunden und sonstige Schriftstücke.

§ 15. Der Vorsitzende kann anberaumte Termine verlegen, Verhandlungen vertagen und Termine zur Verkündung der Entscheidung anberaumen.

§ 16. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende die Fragen und sammelt die Stimmen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebene so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt. Der Berichterstatter stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Im übrigen stimmt das jüngere Mitglied vor dem älteren ab.

§ 17. Die Entscheidung erfolgt durchweg im Namen des Reiches. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Er ist mit Gründen zu versehen, wenn das Reichsschiedsgericht dies für angezeigt erachtet. Der Beschluß wird mit der Eingangsformel „Im Namen des Reiches“ ausgefertigt. Die Ausfertigung ist von dem Schriftführer zu beglaubigen.

§ 18. Der Vorsitzende hat die Ueberweisung des festgestellten Uebernahmepreises an den Empfangsberechtigten binnen 2 Wochen nach Ergehen der Entscheidung zu veranlassen. In deutsche und neutrale Beteiligte erfolgt die Ueberweisung der Zahlung nach Anordnung des Vorsitzenden. Die Regelung der Ueberweisung an Angehörige feindlicher Staaten bleibt vorbehalten. Bestehen Zweifel über die Person des berechtigten Empfängers so darf der Vorsitzende anordnen, daß der Uebernahmepreis ganz oder teilweise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme bei der Reichsbank hinterlegt wird.

§ 19. Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last. Auf Antrag können den Beteiligten notwendige Auslagen erstattet werden, deren Betrag festzusetzen ist; die Entscheidung erfolgt, wenn sie nicht in dem Beschlusse des Reichsschiedsgerichts (§ 17) getroffen ist, endgültig durch den Vorsitzenden.

§ 20. Die Mitglieder des Reichsschiedsgerichts erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes aus Reichsmitteln Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für vor-tragende Räte der obersten Reichsbehörde.

Berlin, 22. Juli 1915.